



Begründung:

Gemäß § 28 (2) Punkt 9 BbgKVerf ist die vorliegende Entgeltordnung durch die Stadtverordnetenversammlung zu beschließen, da die bisherige Richtlinie dem rechtlichen Anspruch auf Entgeltzahlung durch private Dritte nicht genügt.

Steffen Uecker

Sachgebietsleiter

Abgestimmt mit:

Fred Nickel

Rechnungsprüfer

Gerald Buth

Justiziar

Marek Wöller-Beetz

Erster Beigeordneter/ Kämmerer

Dr. Andreas Heinrich

Zweiter Beigeordneter

Hendrik Sommer

Bürgermeister